

Erläuterung zu Tagesordnungspunkt 14 "Satzungsänderungen" der Mitgliederversammlung des TV03SG am 26.03.2025

In der Mitgliederversammlung des TV03SG wird die Überarbeitung der Satzung mit einer Vielzahl an Änderungen und Ergänzungen zur Abstimmung gestellt. Die bisherige Satzung wurde vor über 20 Jahren beschlossen und entspricht nicht mehr den Anforderungen eines Tennisvereins in der heutigen Zeit.

Die Änderungen modernisieren die Satzung, insbesondere hinsichtlich der Verwaltungsstruktur und der Möglichkeit der Nutzung der digitalen Kommunikation zur Vereinfachung der Organisation und zur Kostenreduzierung. Weiterhin wurden einige Sachverhalte nun eindeutig geregelt.

In der folgenden Aufstellung haben wir für Sie die wichtigsten Änderungen zusammengestellt. Die Paragrafen beziehen sich auf die "neue" Satzung.

Zu § 1 Name und Sitz (

- Alt (bis 2024): Der Verein hatte seinen Sitz in 47800 Krefeld, Hüttenallee 108a.
- Neu (ab 2025): Der Sitz wurde auf Hüttenallee 110 geändert.
- Alt: Enthält einen historischen Bezug zur Entstehung durch die Fusion zweier Vereine.
- Neu: Dieser historische Bezug fehlt nun, da keine Aktualität mehr besteht.

Zu § 2 Zweck und Gemeinnützigkeit

• **Neu**: Die Förderung kultureller und sozialer Maßnahmen wurde als Nebenzweck hinzugefügt.

Alt: Der Fokus lag ausschließlich auf dem Tennissport.

- **Ebenfalls wurde ergänzt**, dass der TV03SG parteipolitisch und religiös neutral ist und allen Personen unabhängig von politischer Überzeugung, religiöser Zugehörigkeit, Herkunft, Geschlecht oder sonstigen Merkmalen offensteht.
- Weiterhin wurde ergänzt, dass bei Bedarf Vereins- und Organämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden können.

Zu § 3 Mitgliedschaft in anderen Organisationen

Diese Satzungsregelung wurde allgemeiner formuliert und die Zuständigkeit für die Entscheidung über eine mögliche Mitgliedschaft benannt.



Zu § 4 Mitgliedschaft

Mitgliedsarten

Die in der bisherigen Satzung unter Nr. 3 aufgeführten Mitglieder "Schüler, Studenten, Auszubildende, Wehrpflichtige" wurde gestrichen, da diese bereits als aktive ordentliche Mitglieder unter 1 enthalten sind. Damit ist nun auch eindeutig geregelt, dass diese Mitglieder stimmberechtigt sind.

• Austrittstermin:

- o Alt: Austrittserklärung musste bis zum 31. Oktober erfolgen.
- Neu: Austrittserklärung und Passivmeldungen müssen muss bis zum 31.
 Dezember erfolgen. Im Rahmen der Mitgliederorientierung wird eine spätere Austrittserklärung und Passivmeldung ermöglicht.

Zu § 5. Organe des Vereins

- o **Alt:** Mitgliederversammlung, Vorstand, Jugendversammlung, Ältestenrat.
- Neu: Jugendversammlung wird zukünftig in Form eines Jugendausschusses durchgeführt.

Zu § 6 Mitgliederversammlung

Die Rechte der Mitglieder werden in § 6 Mitgliederversammlung nun genau geregelt, dies war in der bisherigen Satzung nicht explizit festgelegt. Ebenfalls wird das Verfahren der Antragstellung der Mitglieder für weitere Tagesordnung nun eindeutig beschrieben.

Einladung:

- Alt: Einladung erfolgte schriftlich.
- o Neu: Einladung kann auch per E-Mail und Aushang im Clubhaus erfolgen.

Tagesordnungspunkte:

• Neu: Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden explizit aufgenommen.

Zu § 7 Vorstand

- Vertretung des Vereins nach § 26 BGB:
 - Alt: 1. Vorsitzender hatte alleiniges Vertretungsrecht, 2. Vorsitzender und Schatzmeister mussten gemeinsam handeln.
 - Neu: Zwei Mitglieder des Vorstands müssen den Verein gemeinschaftlich vertreten.
- Erweiterter Vorstand: Keine wesentlichen Änderungen.

Zu § 9 Ausschüsse

Neu eingeführt wurde die Verfahrensweise der Berufung, Zusammensetzung und Abberufung von Ausschüssen. Diese Möglichkeit war bisher nicht geregelt. Das



Ausschusswesen dient der Unterstützung des Vorstands, ermöglicht die Beteilung und die Belebung des Vereinslebens.

Zu§ 13 Auflösung des Vereins

• **Keine Änderungen:** Die Regelungen zur Liquidation und die Verwendung des Vermögens bleiben unverändert, jedoch wurde die Verfahrensweise beschrieben, sofern die notwendige Anzahl an Mitgliedern bei der Mitgliederversammlung mit dem Zweck der Auflösung des Vereins nicht anwesend ist.

Die **Ausführungen zu Vorstandssitzungen** (§ 13 der alten Satzung) wurde gestrichen und werden zukünftig in einer Geschäftsordnung des Vorstands geregelt. Diese Regelungen obliegen dem Vorstand und mögliche Änderungen sind unbürokratischer und ohne Kosten zu regeln, da jede Änderung der Satzung im Vereinsregister (kostenpflichtig) angezeigt werden muss.